



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Landesgleichberechtigungsgesetz

Ausschuss Gesundheit, Inklusion,
Teilhabe

Marzahn-Hellersdorf

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

- LGBG ist die normative und verbindliche Grundlage hat besondere Bedeutung auch für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- Neufassung des LGBG enthält viele wichtige Neuerungen, die sich auch auf die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auswirken
- Im Folgenden einige wichtige Bestimmungen vorstellen, die besonders relevante Themenbereiche aufgreifen

LGBG – allgemeine Grundsätze (Partizipation)

- In § 8 ist geregelt:
 - Alle öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - Insbesondere auch Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben
 - Außerdem müssen die öffentlichen Stellen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen Entscheidungsprozessen beteiligen, die Menschen mit Behinderungen betreffen

LGBG – allgemeine Grundsätze (Partizipation)

- § 21 regelt (das ist neu), dass Bezirksverwaltungen Menschen mit Behinderungen darin unterstützen sollen, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten

LGBG – Förderung von Partizipation

- Land Berlin fördert Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten
- Umgesetzt über einen Partizipationsfonds (§ 34)
- Betrifft Organisationen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten

LGBG – Einrichtung von Stellen

- Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen (§ 31)
 - Zentrale Anlaufstelle für öffentliche Stellen im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen
 - Unterstützt bei der Entwicklung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit
 - Informiert auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft
- Einrichtung einer Schlichtungsstelle (§ 33)
 - Angesiedelt bei der Landesbeauftragten
 - Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

LGBG – Aufgaben der Bezirksverwaltung

- Neu ist auch die verbindliche Einrichtung von Koordinierungsstellen auf der Bezirksebene (§ 21 Abs.1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2-4)
- Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz
- Fachbereiche in den Bezirksämtern in allen Entscheidungsprozessen beraten und unterstützen, wenn sie Menschen mit Behinderungen betreffen. Sie führen fachliche Abstimmungen herbei.
- Verwaltungsinterne Koordinierung und Vernetzung

LGBG - Aufgaben der Bezirksverwaltung

- Sitzungen der Arbeitsgruppe (AG) Menschen mit Behinderungen organisieren und leiten
- Arbeitsgruppe in die Planungs- und Arbeitsprozesse einbeziehen
- Zusammenarbeit zwischen Menschen mit Behinderungen und der Bezirksverwaltung fördern
- Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppe veröffentlichen und regelmäßige über Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des LGBG auf einer Internetseite berichten
- In den Bezirken zu klären: wie die Einrichtung einer AG umgesetzt werden kann

Empfehlungen zur Einrichtung der Koordinierungsstelle

- Zentral bei dem*der Bezirksbürgermeister*in ansiedeln
- In die Bezirksämter vernetzen, Ansprechpartner*innen finden, in bereits bestehende Strukturen aus Bezirksbeiräten, Bezirksbeauftragten und Bezirksverwaltung einbetten,
- angemessene Ausstattung: finanzielle Mittel und Personal für vielfältige Aufgaben (Empfehlung: eine Vollzeitstelle)
- Koordinierungsstellen untereinander vernetzen (unterstützt durch den Focal Point in der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales)

LGBG – Gremien auf der Bezirksebene

- Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen (§ 30)
 - Sie beraten und unterstützen den oder die Bezirksbeauftragte
 - Empfehlungen an Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der Bezirksebene berühren

LGBG – Gremien auf der Bezirksebene

- Hier besonders interessant: Entwicklungen aus der BVV im Bezirk Tempelhof-Schöneberg
- Frage – wie können die Empfehlungen des Bezirksbeirats in der BVV aufgenommen werden?
- In vielen Bezirken gibt es keine Regelungen und deshalb laufen diese Empfehlungen ins Leere – im Sinne der Umsetzung des LGBG Abhilfe schaffen
- In Tempelhof-Schöneberg wurde neue Passage in die Geschäftsordnung aufgenommen

Auszug GO BVV Tempelhof-Schöneberg

§ 29a: Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderung

(1) Der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen kann der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren.

(2) Der Beirat wird einem Ausschuss der BVV zugeordnet, in dem Vertreterinnen und Vertretern des Beirats regelmäßig die Gelegenheit zur Berichterstattung haben und in dem ihnen als sachkundige Personen gemäß §25 Absatz 1 das Rederecht zu erteilen ist.

(3) Beschließt der Beirat eine Empfehlung an die BVV in Form eines Antrags, so wird diese im zugeordneten Ausschuss wie eine Initiative eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses nach § 19 Absatz 3 behandelt.

LGBG – Partizipation über Beauftragte

- § 29 regelt, dass die Bezirksbeauftragten Anregungen zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks geben – wenn sie Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben
- Die Bezirksbeauftragten wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden

LGBG – Partizipation über Beauftragte

- § 28 regelt die Berufung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
 - Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat
 - Das Einvernehmen bei der Erstberufung wird durch die Beteiligung des Bezirksbeirats für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt



Vielen Dank



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Dr. Judith Striek
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-468
un-brk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)